

Abstimmungsvorlage vom Freitag, 19. Dezember 1980

Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981

## **G E M E I N D E O R D N U N G**

### **der Einwohnergemeinde Mühlau**

---

Die Einwohnergemeinde Mühlau erlässt, gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978, folgende

### **Gemeindeordnung**

#### I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern
2. Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen (Stimmenzähler).
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und drei Ersatzmitglieder zu wählen.

#### II. Wahlverfahren

Die durch die Gemeinde zu treffenden Wahlen werden an der Urne durchgeführt.

Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 79 Abs. 1 GG).

#### III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im "Anzeiger für das Oberfreiamt" und, wo nötig, im Aarg. Amtsblatt.

#### IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über Erwerb, Veräusserungen oder Tausch von Grundstücken der Gemeinde fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der

Gemeindeversammlung, ebenso der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen.

Ausnahmen

- 2.1. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 150'000.-- Grundstücke für die Gemeinde in eigener Kompetenz zu erwerben.
- 2.2. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich für einen Maximalbetrag von Fr. 75'000.-- Grundstücke der Gemeinde in eigener Kompetenz zu verkaufen.
- 2.3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, jährlich einen Landabtausch in der Grösse von 20 Aren Gemeindeland in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Nicht verbrauchte Kredite können nicht auf folgende Jahre übertragen werden. Im jährlichen Rechenschaftsbericht ist über solche Käufe, Verkäufe oder Abtausche Bericht zu erstatten.

3. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Dienstbarkeits- und Durchleitungsrechtsverträge abzuschliessen, welche im Interesse der Gemeinde liegen.

#### V. Fakultatives Referendum

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von 25 % (fünfundzwanzig Prozent) der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

#### VI. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Ihr widersprechende Beschlüsse sind aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19.12.1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25.01.1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 02.03.1981.

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindeamten  
Burkard Wey

Der Gemeindeschreiber  
Urs Schärer